

# VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Az.: 1 B 26/05 HAL

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn A. , ,  
A-Straße, A-Stadt

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte B.,  
B-Straße, A-Stadt

gegen

die Stadt Halle, vertreten durch die Oberbürgermeisterin,  
Marktplatz 1, 06100 Halle

Antragsgegnerin,

wegen

Ausländerrecht

hat das Verwaltungsgericht Halle - 1. Kammer - am 8. April 2005 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig eine Duldung zu erteilen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

### Gründe

Der Antrag des Antragstellers,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig zu verpflichten, ihm eine Duldung zu erteilen,

hat Erfolg.

Nach § 123 VwGO kann das Gericht der Hauptsache eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn der Antragsteller den geltend gemachten Anspruch (Anordnungsanspruch) und die besondere Dringlichkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) darlegt und glaubhaft macht, § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. den §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, weil das Regierungspräsidium Chemnitz seit März 2005 das Abschiebungsverfahren gegen den Antragsteller eingeleitet hat. Der vom Antragsteller - auch - in der Hauptsache geltend gemachte Duldungsanspruch würde durch den Vollzug der Abschiebung vernichtet, was es mit Blick auf Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes ausnahmsweise rechtfertigt, die Hauptsache - wenn auch nur vorläufig – vorwegzunehmen.

Der Antragsteller hat auch glaubhaft gemacht, dass er einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung hat; denn es ist überwiegend wahrscheinlich, dass seine bevorstehende Abschiebung mit Blick auf die familiäre Lebensgemeinschaft mit seinem minderjährigen Sohn wegen Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK rechtlich unmöglich ist und dem Antragsteller wegen seines Kindes ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG bzw. § 27 Abs. 1 AufenthG – Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft gemäß Art. 6 GG - zukommt.

Der Klarstellung bedarf, dass die Antragsgegnerin für die Entscheidung des vom Antragsteller gestellten Antrages zuständig ist. Sofern diese meint, der Antragsteller sei im Besitz einer Duldung des Landkreises Annaberg (Sachsen) und deshalb sei allein der Landkreis Annaberg für Erteilungen von Duldungen für den Antragsteller zuständig, ist dem nicht zu folgen. Es ist vielmehr in der obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass einem Ausländer, der – wie hier – im Besitz einer Duldung eines Bundeslandes ist, eine weitere Duldung für einen Aufenthaltsort in einem **anderen** Bundesland **nur** von der Ausländerbehörde **dieses** Bundeslandes erteilt werden kann (OVG Bautzen, Beschl.v. 19. Mai 2004 – 3 BS 380/03 –, InfAuslR 2004, 341; OVG Hamburg, Beschl.v. 26. November 2003 – 1 Bs 566/03 –, NVwZ-RR 2004, 799). So aber liegt der Fall hier, so dass die Antragsgegnerin für die Entscheidung über die begehrte Duldung zuständig ist.

Die Erteilung einer weiteren Duldung zur Ermöglichung eines länderübergreifenden Wechsels des Aufenthaltsortes kommt dann in Betracht, wenn zwingende Gründe – wie etwa familiäre Gründe – dies erfordern. Solche Gründe sind insbesondere das Verhältnis

des Vaters zu seinem von ihm anerkannten Kind (BVerfG, Beschl.v. 20. März 1997 –2 BvR 260/97 – Juris). So liegt es hier.

Dass dem Antragsteller wegen der Beziehung zu seinem Sohn ein rechtliches Abschiebehindernis aus Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 GG zur Seite steht, ist überwiegend wahrscheinlich. Entsprechendes gilt im Hinblick auf Art. 8 EMRK, der keinen weitergehenden Schutz vermittelt, soweit sich sein Anwendungsbereich mit dem des Art. 6 GG deckt.

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährt Art. 6 GG zwar unmittelbar keinen Anspruch auf Aufenthalt. Die entscheidende Behörde hat aber die familiären Bindungen des Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, bei der Anwendung offener Tatbestände und bei der Ermessensausübung pflichtgemäß, d.h. entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen, in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen. Dieser verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Schutz von Ehe und Familie entspricht ein Anspruch des Trägers des Grundrechts aus Art. 6 GG, dass die zuständigen Behörden und Gerichte bei der Entscheidung über den Aufenthalt seine familiären Bindungen an im Bundesgebiet lebende Personen angemessen berücksichtigen.

Bei der Gewichtung der durch Art. 6 GG geschützten Bindungen des Antragstellers im Bundesgebiet geht das Gericht zunächst davon aus, dass eine familiäre Lebensgemeinschaft mit seinem minderjährigen Kind besteht. Eine familiäre Lebensgemeinschaft ist in der Regel durch eine gemeinsame Lebensführung in der Form der Beistandsgemeinschaft gekennzeichnet, in der den Familienangehörigen dauernde Hilfe und Unterstützung zuteil wird; in Bezug auf die in der Familie lebenden minderjährigen und heranwachsenden Kinder hat die Familie überdies die Funktion einer Erziehungsgemeinschaft, die von der elterlichen Verantwortung für die leibliche und seelische Entwicklung des Kindes geprägt wird. Zur Entfaltung eines gemeinsamen Lebens gehört im Allgemeinen eine gemeinsame Wohnung. Nach den unwidersprochenem Vortrag des Antragstellers hält er sich stetig in der Wohnung seines Kindes in A-Stadt/Saale auf. Nach Aktenlage erscheint es deshalb nicht zweifelhaft, dass der Antragsteller - gemeinsam mit der Mutter des Kindes - wesentliche elterliche Betreuungsleistungen erbringt.

Dem Antragsteller steht deshalb aller Wahrscheinlichkeit nach ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gegenüber der Antragsgegnerin zu und damit zunächst auch ein Anspruch auf vorläufige Duldung.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass dem Antragsteller Verlassenserlaubnisse vom Landkreis Annaberg erteilt werden. Denn diese werden ihm – nach dem unwidersprochenem Vortrag des Antragstellers nur für eine Woche pro Monat erteilt. Dass dies der Wahrung der Beistandsgemeinschaft mit seinem Kind nicht genügt, liegt auf der Hand. Unzweifelhaft ist es dem Antragsteller auch nicht zuzumuten, sich zur Wahrung seines Rechtes auf Art. 6 GG überwiegend illegal in A-Stadt aufzuhalten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus den §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 2 GKG. Dieser Betrag ist trotz des vorliegenden vorläufigen Rechtsschutzverfahrens nicht zu halbieren.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 A-Stadt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Soweit die Beschwerde allein gegen die Streitwertfestsetzung eingelegt wird, besteht vor dem Obergerverwaltungsgericht kein Vertretungszwang.

Im Übrigen ist gegen diesen Beschluss die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 A-Stadt innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Obergerverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen der Beschluss abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit dem angefochtenen Beschluss auseinandersetzen.

Die Beschwerde- und Beschwerdebegründungsschrift kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften

auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Harms

Baus

Dr. Seiler